

Datum: 15.07.2020  
Telefon: 0 233-37921  
Telefax: 0 233-47580  
Frau Fürst  
wasser.rgu@muenchen.de

**Referat für Gesundheit  
und Umwelt**  
Hauptabteilung Umweltschutz  
Team Oberflächengewässer  
RGU-US131

Vollzug der Wassergesetze;  
Gewässer I. Ordnung; Schwebelbach  
Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie  
Hydromorphologische Maßnahmen  
FWK 1\_F457 Kalterbach, Schwebelbach  
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage  
Plangenehmigungsverfahren  
Prüfung der Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

## **1. Sachverhalt**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, beantragt mit Schreiben vom 20.02.2020 eine Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zwischen Würmkanal und Schwebelbach. Die betroffenen Grundstücke sind im Eigentum des Freistaats Bayern.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands der Gewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).

## **2. Vorbemerkung**

Durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage wird der Würmkanal bzw. Schwebelbach wesentlich umgestaltet. Daher handelt es sich bei der Maßnahme um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Grundsätzlich bedarf es hierfür einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG.

Für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage ist gemäß gem. § 11 Abs. 1 WHG und § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Wenn die Prüfung des Einzelfalles in der ersten Stufe ergibt, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Liegen diese vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen entstehen können.

## **3. Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG**

3.1 Prüfung Stufe 1 auf der Grundlage der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzgütern gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzhölzl mit dem nach Süden und Osten anschließenden Gebiet, dem Würmkanal und dem Gebiet um den Baggersee in Feldmoching.“

3.2 Prüfung Stufe 2 hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen gemäß Anlage 3 zum UVPG

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird im Folgenden geprüft, ob sich aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes ergeben.

3.2.1 Abfälle (Nr. 1.4)

Der aufgrund der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub und Grünschnitt wird abfallrechtlich ordnungsgemäß zwischengelagert, wiederverwertet bzw. entsorgt, sofern er nicht vor Ort belassen bzw. eingebaut werden kann.

3.2.2 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5)

Durch die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten.

3.2.3 Freizeit und Erholung (Nr. 2.1)

Das Vorhaben befindet sich an einer für den Erholungsverkehr hoch frequentierten Wegeverbindung. Ein Fußgängerweg quert den künftigen Fischpass und bleibt mit Hilfe einer Verrohrung erhalten. Die Umsetzung des Vorhabens ist auf 3 Wochen während des Winterhalbjahres begrenzt, der Erholungsverkehr wird dadurch wenig beeinträchtigt.

3.2.4 Natur, Landschaft und Fischerei (Nr. 2.3.4)

Die Anlage des Fischpasses stellt die Durchgängigkeit zwischen Schwebelbach und Würmkanal her. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist von großer Bedeutung, da durch diese Maßnahme die Gewässer als Lebensraum für die Fische deutlich verbessert werden.

Die Lage des Fischpasses ist so gewählt, dass die negativen Auswirkungen auf den vorhandenen Bewuchs möglichst gering sind. Der Verlust an Gehölzen wird durch eine möglichst naturnahe Gestaltung des Fischpasses und eine autochthone und standortheimische Bepflanzung ausgeglichen. Diese dient auch der Einbindung der Anlage in die Landschaft. Das Vorhaben wirkt sich zudem positiv auf die biologische Vielfalt aus. Durch die Wahl eines günstigen Zeitpunktes im Winterhalbjahr bleiben Störungen von Natur und Landschaft sowie der Fische während der Bauzeit auf ein

Mindestmaß beschränkt.

### 3.2.5 Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete (Nr. 2.3.8)

Da das Wasser des Würmkanals aus der Würm ausgeleitet wird und keine weiteren nennenswerten Zuflüsse vorhanden sind, sind Überflutungen im Bereich der Ausleitung des Schwebelbachs aus dem Würmkanal nicht zu erwarten. Bei einer Berechnung des Fischpasses mit einem Abfluss von max. 500 l/s ergeben sich kaum Auswirkungen im Ü-Gebiet (bei der HQ100 Berechnung). Direkt im Umkreis unterscheiden sich die WSPL um max. 3 cm. Im Vorland sind die Unterschiede nur noch im Millimeterbereich.

### 3.2.6 Denkmalschutz (2.3.11)

Der Würmkanal steht unter Denkmalschutz. Die zu errichtende Fischaufstiegsanlage fügt sich in den Kanal ein und beeinträchtigt nicht die Kanalführung. Die Auswirkungen auf den Kanal als Denkmal werden als gering eingestuft.

### 3.3 Ergebnis:

Eine ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist hinsichtlich der Schutzkriterien Nr. 1.4, Nr. 1.5, Nr. 2.1, Nr. 2.3.4 , 2.3.8 und 2.3.11 zu beurteilen. Die überschlägige Prüfung hat hierbei ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme nicht eintritt, vielmehr wird das Gewässer ökologisch aufgewertet.

## 4. **Zusammenfassung – Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen**

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens hat in der ersten Stufe ergeben, dass aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegt.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Demnach ist nach § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren ausreichend.

23.07.2020

Referat für Gesundheit und Umwelt